Bundesrat Drucksache 225/15/87

09.07.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3:

An § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, sind die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesminister der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzupassen".

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Abgeltungsbeträge zugunsten der ausschließlichen Regelungsbefugnis des Gesetzgebers zu streichen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß an der Verordnungsermächtigung aus arbeitsökonomischen Gründen festgehalten werden sollte. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.6.1986 sind die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen jeweils angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorgabe macht eine periodische Überprüfung und eine zeitnahe Anpassung der Abgeltungsbeträge notwendig. Der Gesetzgeber sollte mit diesen mehr verwaltungsmäßigen Aufgaben nicht belastet werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946